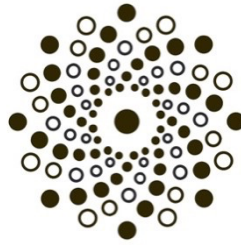


Permakulturinstitut Wetterau e.V.



Satzung

(Stand: 03.07.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Permakulturinstitut Wetterau e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg, Registerblatt VR 3168 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Weckesheim.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO). Der Verein fördert und trägt Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die dem Zweck der Entwicklung und Förderung einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise im Sinne der Permakultur dienen. Permakultur ist ein Konzept zur nachhaltigen Projektentwicklung und Landnutzung unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Betrachtungsweisen und Strategien. Besonderer Fokus liegt dabei auf den Aspekten Bildung und Umweltschutz. Die Angebote des Vereins richten sich insbesondere an Kinder und Jugendliche.
- 2) Die Projekte, Maßnahmen und Ziele können insbesondere sein:
 - Aktiver Aufbau und Förderung ökologischer Kreisläufe zum Schutz der heimischen Fauna und Flora
 - Bildungsmaßnahmen für nachhaltige Entwicklung in Form von Kursen, Workshops, Camps, Vorträgen, Ausstellungen und Diskussionen
 - Bildung von Netzwerken zu bestehenden Aktivitäten
 - Unterstützung beim Aufbau von Netzwerken und Aktivitäten im Sinne dieser Satzung
 - Kooperationen mit KdöR, Vereinen und privaten Organisationen
 - Förderung, Aufbau und Unterhalt von Zweckbetrieben, die dem Vereinszweck entsprechen
 - Beratung, Planung und Durchführung von Umweltschutzprojekten

§ 3 Grundsätze

- 1) Der Verein ist ein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Verein unter Anerkennung der Menschenrechte nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Angebote des Vereins sind für alle offen, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und kulturellem oder religiösen Hintergrund. Alle Angebote sind generationenübergreifend und schließen generell benachteiligte Menschen und Menschen mit besonderem Förderbedarf und Fähigkeiten mit ein.
- 3) Der Verein verpflichtet sich den drei ethischen Grundprinzipien der Permakultur:
 - Sorge tragen für die Erde
 - Sorge tragen für die Menschen
 - Gerechte Ressourcenverteilung und Verbrauchreduzierung
- 4) Ziel ist es, mit der Permakultur Wege zu finden und zu fördern, für Menschen und ihre Bedürfnisse zu sorgen, ohne Natur und Umwelt zu schaden oder zu zerstören.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- 4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können formlos auf Antrag einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beantragen, der Vorstand entscheidet darüber. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann ordentlich

innerhalb einer Frist von einem Monat nach Geschäftsjahresende geltend gemacht werden.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern.
- 2) Ein qualifizierter Schatzmeister kann, explizit genannt, den Vorstand ergänzen. Als Beisitzer kann ein Schatzmeister auf Probe ein Jahr lang in die Arbeit eingeführt werden. Die Mitgliederversammlung stimmt hierüber ab.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen. Per Antrag ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Per Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle oder zur Mitarbeit ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Anstellungen sind durch den Vorstand zu beschließen.
- 5) Der Vorstand unterliegt den Rechten und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 .

§ 8 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche den Zwecken, Zielen, Interessen und Grundsätzen des Vereins zustimmt. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Annahme des Antrags wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- 2) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Aktive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 2 betätigen. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie haben volles Stimmrecht.
 - Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, ohne Stimmrecht zu haben.
- 3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Über die Art der Mitgliedschaft berät, entscheidet und informiert der Vorstand.
- 5) Die Gründung von Ortsverbänden ist erwünscht. Bis die entsprechende Satzung ausgearbeitet ist, soll/kann sich an dieser Satzung orientiert werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.

- 2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist, austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein Austritt aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig und muss schriftlich dem Vorstand des Vereins gegenüber erklärt werden.
- 3) Ein Vereinsausschluss erfolgt bei schweren Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung muss dem Ausschluss nach der Anhörung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 2) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister haben jeweils zu zweit Vertretungsberechtigung. Bei geringfügigen Vertragsabschlüssen reicht die einfache Vertretungsberechtigung. Die Höhe der Geringfügigkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: die Durchführung des Vereinszwecks, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins, die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand hat grundsätzlich einmal monatlich zu einer Sitzung zusammenzukommen. Digitale/Elektronische Formate sind explizit erlaubt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Mitglieder ohne Stimmrecht sind eingeladen und aufgefordert an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auch digital/elektronisch stattfinden.
- 4) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben, wobei auch per E-Mail, respektive digital/elektronisch, einberufen werden kann.
- 5) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 16 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Organisationen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und die dem Geist des Vereins entsprechen. Das übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in diese Satzung aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.07.2021 beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weckesheim, den 05.07.2021

Ort, Datum